

AZV „Wilde Sau“

Infos & Amtliches

Ausgabe 03/2011

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

erscheint am 30. September 2011



Gemeinsam Lebens- und
Umweltqualität verwirklichen...

Aus dem Inhalt...

Öffentliche

Bekanntmachung

Bekanntmachung über
die Auslegung der
Haushaltssatzung
für das Jahr 2012 2

Öffentliche Verbands-
versammlung 2

Ausgabestellen 2

Notrufe 2

Öffnungszeiten /
Erreichbarkeit
Geschäftsstelle 2

Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

Vorhaben 2012 2

Allgemeine Informationen

Ab 01.01.2012 Entsorgung
von Abwasser aus
abflusslosen Gruben und
Klärschlamm aus
Kleinkläranlagen durch
Stadtentwässerung
Dresden 3

Umbaumaßnahmen –
Hauptpumpwerk
Grumbach 4

IMPRESSUM

Herausgeber:

Abwasserzweckverband
„Wilde Sau“ Klipphausen ·
Tharandt · Wilsdruff – Verbands-
vorsitzender Ralf Rother;
Verantwortlich für den amtlichen
Teil: Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband
„Wilde Sau“ Klipphausen ·
Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer
Straße 6, 01723 Wilsdruff,
Telefon 035204/60530
Mail: post@azv-wilsdruff.de
Internet: www.azv-wilsdruff.de
Druck: Riedel – Verlag & Druck KG,
Heinrich-Heine-Str. 13a,
09247 Chemnitz OT Röhrsdorf

Das nächste Amtsblatt
erscheint am
23.12. 2011

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012, einschließlich Wirtschaftsplan, liegt während der Zeit vom

19. Oktober 2011 bis einschließlich 27. Oktober 2011

zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6 in 01723 Wilsdruff aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung erhoben werden.

Wilsdruff, 23. September 2011



Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ findet am Donnerstag, den 10.11.2011 um 17:00 Uhr im Rathaus Wilsdruff Markt 1 statt.

**Störungen
Abwasserkanalnetz
Fa. Berndt
Telefon 035204 9850**

**Nähere Informationen finden Sie
im Internet unter
www.azv-wilsdruff.de**



Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

Vorhaben im Jahr 2012

Ortsentwässerung Braunsdorf

Die ingenieurtechnische Planung für den Neuen Weg und die Maxim-Gorki-Straße wurde aufgestellt. Die Stadt Wilsdruff rechnet mit der Bewilligung der Fördermittel für die geplante Baumaßnahme, so dass mit einem Baustart spätestens im Frühjahr 2012 zu rechnen ist

Ausgabestellen

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus. Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“ erhältlich.

| Ortsteil | Ausgabestelle | Adresse |
|---------------|---------------------|----------------------|
| Wilsdruff | AZV „Wilde Sau“ | Löbtauer Straße 6 |
| Wilsdruff | Stadtverwaltung | Nossener Straße 20 |
| Grumbach | Getränkemarkt Wolf | Wilsdruffer Straße 5 |
| Braunsdorf | Bäckerei Franke | Lindenstraße 3 |
| Oberhermsdorf | Bäckerei Goldbach | Hauptstraße 1 |
| Kleinopitz | Frau Ranft | Tharandter Straße 9 |
| Kesselsdorf | Rathaus | Am Markt 1 |
| Kaufbach | Bäckerei Schilling | Obersraße 60 |
| Limbach | Bäckerei Brauer | Hauptstraße 25 |
| Blankenstein | Kiga Blankenstein | Kirchweg 4 |
| Helbigsdorf | Bäckerei Schober | Obere Dorfstraße 4 |
| Klipphausen | Gemeindeverwaltung | Talstraße 3 |
| Pohrsdorf | Gerlindes Minimarkt | Dorfstraße 67 |

Öffnungszeiten & Erreichbarkeit

Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr
von 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
Telefon: 035204 60530
Fax: 035204 48212
Mail: post@azv-wilsdruff.de

Allgemeine Informationen

Ab 01.01.2012 Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch Stadtentwässerung Dresden

Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) bestimmt im § 63 Abs. 2, dass die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden obliegt, in deren Gebiet das Abwasser anfällt.

Die Stadt Wilsdruff hat mit Beschluss des Stadtrates die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ (AZV „Wilde Sau“) übertragen. Für die Stadtteile Mohorn, Herzogswalde und Grund obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht noch bei der Stadt Wilsdruff. Die Erfüllung der Pflichtaufgabe zur Entsorgung der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentrale Anlagen) hat der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ und die Stadt Wilsdruff in einem offenen Teilnehmerwettbewerb nach VOL/A ausgeschrieben. Im Ergebnis der Auswertung des Bieterwettbewerbes wurde die Stadtentwässerung Dresden GmbH beauftragt.

Bislang erfolgte die Entsorgung von Fäkalschlamm aus den privaten Kleinkläranlagen und fäkalhaltigem Abwasser aus abflusslosen Gruben (dezentrale Abwasseranlagen) durch private Einzelbeauftragung an verschiedene Entsorgungsunternehmen. Ab dem **01.01.2012** wird die Stadtentwässerung Dresden GmbH, beauftragt, für den AZV „Wilde Sau“ die Fäkalentsorgung und die Überwachung von dezentralen Abwasseranlagen durchzuführen. Die Firma **Enno-Fischer GmbH & Co. KG, Meißner Straße 120, in 01445 Radebeul (Tel. 0351 8302662, Fax: 0351 8302659)** wird den Abtransport der Rückstände aus den privaten Abwasseranlagen für **alle** betreffenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des AZV „Wilde Sau“ und der Stadtteile Mohorn, Herzogswalde und Grund übernehmen.

Die Beauftragung der Entsorgungsleistungen hat durch den Grundstückseigentümer, rechtzeitig vor Leistungserbringung, spätestens **14 Tage vorher**, bei dem oben benannten Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

1. Schlammmentnahme aus Einkammer- und Mehrkammergruben (Kleinkläranlagen)

Einkammer- und Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Feststellung von 50% Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) vollständig zu entleeren. Dies trifft in der Regel auf alle Anlagen mit **weniger als 6 m³** Gesamtnutzvolumen zu. Die Kammer bzw. Kammern der Grube sind nach der Entleerung umgehend wieder mit Wasser aufzufüllen.

Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) zu entschlammen. Dies betrifft alle Anlagen ab **6 m³** Gesamtnutzvolumen, welche mit mindestens **drei Kammern** ausgestattet sind. Nach der Schlammmentnahme kann in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe verbleiben. Die Kammern der Grube sind nach der Entschlammung umgehend wieder mit Wasser zu füllen.

Unter Fäkalschlamm ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Boden-, Schwimmschlamm und Abwasser zu verstehen.

Der Ablauf aus einer nicht rechtzeitig entschlammten Kleinkläranlage kann so stark mit Feststoffen belastet sein, dass sich Sicker- und Filtereinrichtungen zusetzen und erneuert werden müssen! Zu erkennen ist dies, wenn im Verteilerschacht und in den Belüftungsrohren Wasserstau vorhanden oder im Sickerschacht die Sandschicht längere Zeit mit Abwasser überstaut ist.

Die Höhe des Schlammspiegels in den einzelnen Kammern ist mindestens **einmal jährlich** im Rahmen der **Wartung** der Kleinkläranlage von einem Fachkundigen zu ermitteln. Hierzu sollte ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Für Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Stadtentwässerung Dresden GmbH (Tel.-Nr. 0351 8223344, Fax-Nr. 0351 8223154).

Sollte kein Wartungsvertrag über die Kleinkläranlage abgeschlossen sein, ist die Anlage nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vollständig zu entleeren bzw. zu entschlammen.

2. Schlammmentnahme aus vollbiologischen Kleinkläranlagen

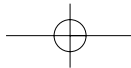
Die Prüfung der Schlammspiegelhöhe erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wartung der Kleinkläranlage durch den Anlagenhersteller oder einen Fachbetrieb zwei bzw. dreimal im Jahr. Dies setzt grundsätzlich den Abschluss eines Wartungsvertrages voraus. Über die durchgeführten Arbeiten und Feststellungen erhält der Grundstückseigentümer einen **Wartungsbericht**, aus dem ersichtlich sein muss, ob die Schlammabfuhr durch ihn zu veranlassen ist. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der vollbiologischen Kleinkläranlagen ist eine bedarfsgerechte Schlammmentsorgung geboten.

3. Abwasser- und Fäkalienentnahme aus abflusslosen Gruben

Die vollständige Entleerung und Abfuhr des Grubeninhaltes erfolgt nach Bedarf, **mindestens** jedoch **einmal jährlich** und rechtzeitig vor Erreichen der maximalen Füllung des Nutzvolumens der Grube. Bedarf ergibt sich in der Regel spätestens dann, wenn die abflusslose Grube bis 50 cm unter den Zulauf angefüllt ist.

Die aus abflusslosen Gruben, die zur Sammlung des gesamten häuslichen Abwassers dienen, jährlich zu entsorgende Abwassermenge entspricht bei ordnungsgemäßigem Betrieb in etwa dem Trinkwasserverbrauch.

Im November 2011 werden die Grundstückseigentümer, die dezentrale Anlagen besitzen und im Kleineinleiterkataster erfasst sind, noch einmal in einem gesonderten Schreiben informiert.



Allgemeine Informationen

Umbaumaßnahmen – Hauptpumpwerk Grumbach

Im August 2011 wurden durch das Betriebspersonal des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Umbaumaßnahmen am Vorlagebehälter des Hauptpumpwerkes Grumbach durchgeführt.

Besonders seit der Überleitung der Abwässer aus den Ortsteilen Mohorn, Grund und Herzogswalde kam es zunehmend zu Verstopfungen, welche zu Ausfällen an den Pumpen im Hauptpumpwerk Grumbach führten.

Mehrfach wurde festgestellt, dass Grobstoffe verschiedener Art über die Anlagen des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ entsorgt werden. Alte Lumpen und Gummiabdichtungen vom Auto werden sorglos in das Abwassersystem geworfen und verursachen einen erhöhten Wartungs- und Kostenaufwand bis hin zum Ausfall von Pumpaggregaten.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf § 6 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ hinweisen.

§ 6

Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossene Stoffe

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/ oder Menge die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb von Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder Vorflutern schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand,

- Küchenabfälle, Kartoffelzellwasser, Kartoffelreibsel, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
2. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer;
3. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
4. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
5. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. Oberläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
6. Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosible, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase (wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff) bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben;
7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
8. Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt;
9. Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole;
10. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
11. radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden;
12. alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen



Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrWt-AbfG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind;

13. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes M 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
 - (3) Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
 - (4) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden. ...
- Wir bitten im Interesse aller um die Einhaltung, der in der Satzung geregelten Bestimmungen.
Um die, durch unsachgemäße Einleitungen hervorgerufenen Störungen zu minimieren, wurden zusätzlich mechanische Schutzwände aus Edelstahl im Einlaufbereich montiert.

